

UNABHÄNGIGE UNTERSUCHUNGSMECHANISMEN

EINE INTERNATIONALE ÜBERSICHT

International gibt es eine Vielzahl von unabhängigen Institutionen, die die Polizei kontrollieren. Die Ausgestaltung und die Befugnisse sind sehr unterschiedlich.

Damit entsprechen viele Staaten den Forderungen, die verschiedene internationale MenschenrechtsexpertInnen als „Best Practice“ verlangen. (siehe CPT, Kommissar für Menschenrechte des Europarates Thomas Hammarberg, Sonderberichterstatter der Vereinten Nationen über außergerichtliche, summarische oder willkürliche Hinrichtungen Philip Alston)

BEISPIELE FÜR UNABHÄNGIGE UNTERSUCHUNGSKOMMISSIONEN

1. IRLAND: IRISH GARDA OMBUDSMAN COMMISSION (GSOC), SEIT 2005

Website: www.gardaombudsman.ie

1.1. Zusammensetzung

Die GSOC wird von drei KommissarInnen geleitet, die vom Präsidenten ernannt werden. Es ist keine vorherige Tätigkeit im Polizeidienst und kein gegenwärtiges Parlamentsmandat erlaubt.

Die Kommission ist institutionell und personell unabhängig und wird durch den Obersten Gerichtshof überwacht.

Sie hat eine eigene Verwaltung und Ermittlerteams. Insgesamt verfügt sie über sie 88 Stellen.

1.2. Aufgaben

Die GSOC soll Einzelfälle untersuchen, von denen sie aufgrund von Bürgerbeschwerden oder aus eigenen Quellen erfährt. Bei bestimmten Sachverhalten, wie zum Beispiel dem Tod einer Person im Polizeigewahrsam, wird die Kommission von Amts wegen tätig.

Wenn die Kommission im Einzelfall tätig wird, kann sie entweder anstelle der Polizei die Ermittlungen übernehmen, die Ermittlungen von der Polizei unter ihrer Aufsicht durchführen lassen oder die Ermittlungen an die Polizei abgeben.



Wenn sie die Ermittlungen selbst durchführt, übermittelt sie die strafrechtlich relevanten Ergebnisse an die Staatsanwaltschaft und gibt Empfehlungen zu eventuellen disziplinarrechtlichen Schritten ab.

Darüber hinaus soll die GSOC die Polizei, die Struktur, Polizeiverfahren und –verordnungen kritisch überprüfen.

1.3. Sonstiges:

Die Irish Garda Ombudsman Commission wird in einem Bericht des Menschenrechtskommissars des Europarats als positiv betrachtet, der ihre dessen Ausgestaltung als modellhaft für andere Länder empfiehlt.¹

Im Jahr 2009 hat die GSOC 2097 Beschwerden bearbeitet.

Es wurden wiederholt Befragung zur Akzeptanz der Untersuchungsbehörde durchgeführt. Im Jahre 2008 glaubten demzufolge 83 Prozent der Befragten an die Unabhängigkeit des Gremiums.² Die Polizeikräfte sind nach wie vor skeptisch gegenüber der Kommission.

2. GROSSBRITANNIEN: INDEPENDENT POLICE COMPLAINTS COMMISSION (IPCC), SEIT 2004

Website: <http://www.ipcc.gov.uk>

2.1. Zusammensetzung

Die IPCC besteht aus einem/r Vorsitzenden und mindestens 10 KommissarInnen. Der/die Vorsitzende wird auf Vorschlag des/der InnenministerIn von der Königin ernannt. Die Kommissionsmitglieder werden von dem/der InnenministerIn ernannt. Kein Kommissionsmitglied darf zuvor PolizistIn gewesen sein.

Die IPCC verfügt über ca. 120 ErmittlerInnen, die in der Regel aus der Polizei kommen. Insgesamt arbeiten 600 Menschen bei IPCC.

Die IPCC ist eine rechtlich unabhängige Einrichtung. Sie berichtet regelmäßig an das Innenministerium.

2.2. Aufgaben

Die Kommission untersucht Beschwerden gegen die Polizei oder führt von sich aus Untersuchungen durch.

Sie kann die Ermittlungen anstelle der Polizei durchführen, kann sich der Polizei zur Durchführung der Ermittlungen bedienen oder kann die Ermittlungen an die Polizei übergeben. Wenn sie die Ermittlungen selber durchführt, hat sie alle Ermittlungskompetenzen, die auch die Polizei hat.

2.3. Sonstiges

¹ vgl. Thomas Hammarberg, Report by the Commissioner for Human Rights on his Visit to Ireland, Strasbourg, 26-30 November 2007, 30 April 2008, CommDH(2008)9, Nr. 23-25.

² 2008 Garda Síochána Ombudsman Commission Public Attitudes Survey, conducted by Ipsos-MORI, abrufbar unter: <http://www.gardaombudsman.ie/GSOC/GSOC-Garda-Ombudsman-Public-Attitudes-Survey-IPSOS-2008.pdf> (23.07.2010).



Jährlich erhält die IPCC 7000 Beschwerden über die Polizei.

Geschichte: Die Idee einer unabhängigen Überwachungskommission der britischen Polizei geht bis auf die Aufarbeitung der Brixton Riots im Jahr 1981 zurück.

3. BELGIEN: COMITÉ P, SEIT 1991

Website: <http://www.comitep.be/>

3.1. Zusammensetzung

Das Comité P wird von einer fünfköpfigen Kommission geleitet, hat eine eigene Verwaltung und eigene Ermittlerteams (ca. 80 Mitarbeiter).

3.2. Aufgaben

Das Comité P kann eigene Ermittlungen unter Aufsicht der Staatsanwaltschaft durchführen. Es berät auch die Polizei selbst bzgl. struktureller Verbesserungen und Effizienzsteigerungen.

3.3. Sonstiges

Im Schnitt bearbeitet das Comité P 6000 Beschwerden pro Jahr.

4. NORWEGEN: BUREAU FOR THE INVESTIGATION OF POLICE AFFAIRS, SEIT 2005

Website: <http://www.spesialenheten.no>

4.1. Zusammensetzung

Das Büro besteht aus einer/ -m DirektorIn und insgesamt 40 Mitarbeitern. Es ist unabhängig von Polizei und Staatsanwaltschaft und unterhält drei Regionalbüros. Formal untersteht es dem Justizministerium. Inhaltlich rechenschaftspflichtig ist es der Generalstaatsanwaltschaft. Diese ist zuständig für Beschwerden gegen Entscheidungen des Büros und kann das Büro anweisen, eine Ermittlung einzuleiten, zu vollenden oder zu beenden.

4.2. Aufgaben

Es übt sowohl die Aufgaben der Polizei als auch die der Staatsanwaltschaft aus, wenn es um Straftaten von PolizeibeamtInnen im Dienst geht. Besonders hohe Priorität haben dabei

- Fälle, in denen eine Person aufgrund der Dienstausbübung von Polizei oder Staatsanwaltschaft zu Tode gekommen ist oder ernsthaft verletzt wurde;
- Fälle, in denen Vorwürfe über exzessive Gewaltanwendung erhoben werden;
- Fälle, in denen der Verdacht besteht, dass ein Beamter illegale Beziehungen zur Kriminellen unterhält.



Anzeigen von oder Beschwerden über Straftaten von PolizeibeamtInnen können entweder direkt an das Büro oder die Polizei gerichtet werden. Werden sie an die Polizei gerichtet, leitet diese sie automatisch an das Büro weiter. Dieses entscheidet dann, ob Ermittlungen aufgenommen werden. Falls die Entscheidung negativ ausfällt, wird der Fall an den/die DirektorIn des Büros weitergeleitet, der/die alle entgeltigen Entscheidungen trifft. Eine Entscheidung dauert derzeit im Durchschnitt fünf Monate. Gegen die Entscheidung des/der DirektorIn kann Beschwerde bei dem/der „GeneraldirektorIn der Staatsanwaltschaft“ eingelegt werden, gegen dessen/deren Entscheidung wiederum Rechtsmittel möglich sind.

4.3. Sonstiges

Das Büro erhält jährlich ca. 1000 Beschwerden, von denen 10 Prozent in eine strafrechtlichen Sanktion münden.

ANDERE UNABHÄNGIGE BESCHWERDEINSTITUTIONEN³

1. **KANADA (SASKATCHEWAN): PUBLIC COMPLAINTS COMMISSION**

Website: <http://www.justice.gov.sk.ca/publiccomplaintscommission>

Die Public Complaints Commission ist eine unabhängige, öffentliche Einrichtung, deren Mitglieder von der Provinzregierung ernannt werden und besteht aus einer 5-köpfigen Kommission, sowie eigenen Untersuchungsteams.

Bei eingegangenen Beschwerden bestimmt die Kommission, ob ein Fall von den eigenen Untersuchungsteams, der betroffenen Polizeistelle allein oder unter Aufsicht von einer anderen Polizeibehörde untersucht wird

Bei Todesfällen oder schweren Verletzungen müssen die Ermittlungen zumindest unter Aufsicht von außen stattfinden.

Abschließend verfasst die Kommission Empfehlungen an das zuständige Polizeipräsidium.

³ Diese Liste ist nicht abschließend.



2. AUSTRALIEN

2.1. NEW SOUTH WALES: POLICE INTEGRITY COMMISSION, SEIT 1996

Website: www.pic.nsw.gov.au

Die Police Integrity Commission ist eine institutionell unabhängige Organisation, deren Kommissionsmitglieder vom Gouverneur ernannt werden.

Sie besitzt ein präventives und investigatives Mandat zu allen Fällen polizeilichen Fehlverhaltens (einschließlich Korruption).

Die hervorragend ausgestatteten Untersuchungsteams bestehen aus JuristInnen, ehemaligen PolizistInnen anderer Bundesstaaten sowie weiteren ErmittlerInnen.

Die Kommission verfügt über polizeiähnliche Untersuchungsbefugnisse.

2.2. VICTORIA: OFFICE OF POLICE INTEGRITY, SEIT 2004

Website: www.opi.vic.gov.au

Das Office of Police Integrity ist eine institutionell unabhängige Organisation, deren LeiterIn vom Gouverneur ernannt wird und besteht aus einer fünfköpfigen Kommission, unterstützt durch Ermittlungs- und Verwaltungspersonal, das vom „director“ (LeiterIn des OPI) selbst eingestellt werden kann. Es führt eigene Ermittlungen durch und den Ermittlerteams können auch ehemalige PolizistInnen angehören.

Außerdem überwacht das Büro durch die Polizei selbst ausgeführte Einzelfalluntersuchungen, besucht Polizeidienststellen und Gefängnisse und verfasst themenspezifische Berichte, wie beispielsweise zur Gewalt gegen PolizeibeamtInnen.

Es verfügt über polizeiähnliche Ermittlungsbefugnisse, welche von einem „Special Investigations-Monitor“ überwacht werden.

Die Untersuchungsergebnisse werden dem/der GouverneurIn, dem/der zuständigen MinisterIn oder dem/der Polizeipräsidenten/-in vorgelegt

3. SÜDAFRIKA: INDEPENDENT COMPLAINTS DIRECTORATE (ICD), SEIT 1997

Website: www.icd.gov.za

Das 1997 gegründete ICD ermittelt unabhängig bei Beschwerden gegen die Polizei wegen Fehlverhaltens, Brutalität und kriminellen Machenschaften.

Es ermittelt sowohl bei schweren Vorwürfen oder Vorfällen, wie etwa bei Todesfällen, Vergewaltigungen und anderen Anschuldigungen als auch bei Beschwerden über schlechten Service.



4. **NIGERIA:** POLICE SERVICE COMMISSION, SEIT 2002

Website: <http://www.psc.gov.ng>

Die Police Service Commission ist eine, auf der nigerianischen Verfassung basierende zivile Aufsichtseinrichtung. In ihren Kompetenzbereich fallen die Ernennung, Beförderung, Disziplinierung und Entlassung aller Beamten und Beamtinnen der Nigerianischen Polizei (NPF).

Das Ziel dieser Kommission ist die Herstellung einer Schnittstelle zwischen Öffentlichkeit und Polizei, um so vor allem das Vertrauen in die Polizei zu fördern. Die Polizeikommission hat einen exekutiven Charakter im föderalen, nigerianischen Staat.

INSTITUTIONEN, DIE NICHT NUR DIE POLIZEI, SONDERN AUCH ANDERE TEILE DER VERWALTUNG KONTROLLIEREN

1. **PORTUGAL:** INSPECÇÃO-GERAL DA ADMINISTRAÇÃO INTERNA (IGAI), SEIT 1995

Website: www.igai.pt

Die IGAI ist eine unabhängige Beratungs- und Untersuchungsstelle, die dem Innenministerium Bericht erstattet und sich aus Generalinspektor, Untersuchungsbehörde und eigener Verwaltung zusammensetzt.

Sie untersucht die rechtmäßige Ausübung staatlicher Gewalt in allen Bereichen der Exekutive (einschließlich der Polizei) und berät das Innenministerium. Zudem handelt die IGAI präventiv durch Kontrollen von Gefängnissen und Polizeidienststellen und führt eigene Ermittlungen mit polizeiähnlichen Befugnissen durch.

2. **NIEDERLANDE:** NATIONAL POLICE INTERNAL INVESTIGATION DEPARTMENT (RIJKSRECHERCHE)

Website: www.rijksrecherche.nl

Auch wenn es zur Polizei gehört, unterliegt es doch, anders als andere Polizeibereiche, der direkten Kontrolle der Generalstaatsanwaltschaft. Das Department ermittelt in allen Angelegenheiten von Beschwerden gegen staatliche BeamtInnen.

